

deshalb den Anforderungen des §155 StPO entsprechen. Insbesondere müssen in ihm alle Tatsachen und Beweismittel genannt werden, die die Wiederaufnahme nach Ansicht des Staatsanwalts rechtfertigen.

Wird der Antrag des Staatsanwalts darauf gestützt, daß Zeugen oder Sachverständige vorsätzlich falsche Aussagen gemacht, Dolmetscher vorsätzlich falsch übersetzt haben, das Geständnis des Verurteilten erpreßt wurde oder ein anderer als der Verurteilte die Straftat begangen hat, so ist nicht Voraussetzung, daß diese Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits rechtskräftig abgeurteilt sind. Es genügt, wenn die zum Zwecke der Wiederaufnahme getätigten Ermittlungen die entsprechenden Umstände ergeben haben. Diese Verfahrensweise ist vor allem für die Fälle bedeutsam, bei denen das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines — insbesondere zu Freiheitsstrafe — Verurteilten durchgeführt werden soll. Damit erhält das Gericht die Möglichkeit, bereits vor rechtskräftiger Aburteilung der anderen, die Unterbrechung oder Aussetzung des Vollzuges der Strafe anzuordnen.

### 13.2.2. *Das Verfahren*

#### *Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens*

Nach Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist und damit die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren vorliegen. Kommt das Gericht zu der Auffassung, daß die Voraussetzungen hierfür fehlen, lehnt es den Antrag auf Wiederaufnahme durch begründeten Beschluß ab. Aus den Gründen muß hervorgehen, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Unzulässigkeit (bei Nichteinhaltung der Vorschriften des § 328 Abs. 2 oder § 329 StPO) oder Unbegründetheit des staatsanwaltschaftlichen Antrages abgelehnt wird.

Gegen die Entscheidung können der Staatsanwalt in jedem Falle und der Einreicher des Gesuchs dann Beschwerde einlegen, wenn ein zugunsten des Verurteilten gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt worden ist.

**Die Auffassung, daß dem Betroffenen ein Beschwerderecht zusteht, wird bestritten.<sup>1</sup> Dabei wird von einer Gleichsetzung mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz ausgegangen. Diese Beschlüsse sind jedoch nicht wesensgleich. Mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz ist der Angeklagte bekanntlich nicht beschwert, da er mit dieser Entscheidung außer strafrechtliche Verfolgung gesetzt wird. Eben aus diesem Grunde räumt § 195 Abs. 1 StPO ihm kein Beschwerderecht ein. Anders ist es aber, wenn der Antrag abgelehnt wird, zugunsten eines rechtskräftig Verurteilten ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Hier ist der Verurteilte in echtem Sinne beschwert, da das verurteilende Urteil mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen bestehen bleibt. Bei dieser Sachlage sollte nicht allein der Staatsanwalt das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob und mit welchen Argumenten der Beschluß des Gerichts anzufechten ist, sondern auch dem**

<sup>1</sup> Vgl. Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959, S. 434; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar, Berlin 1968, S. 367.